

Kompakt: Grundsätze Zweitspielrecht



	Jugend (aufgrund fehlender Spiel- möglichkeit)	Senioren (Ü-32)	Studenten/Berufspendler	Mädchen Talentförderung
Für wen?	A- bis E- Junioren A- bis E- Juniorinnen	Ü30-Spieler (Senioren), die in Mannschaften, die am Senioren- Spielbetrieb teilnehmen, einge- setzt werden möchten	Personen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (z.B. Studenten, Berufspendler, Soldaten, Kinder von getrennt lebenden Eltern)	Talentierte B- und C-Juniorinnen
Voraussetzungen	keine Spielmöglichkeit im eige- nen Verein in der entsprechen- den Altersklasse (auch nicht in einer SGM)	Alter (Ü30)	– Entfernung von Stamm- zu Zweitverein mind. 100km – Spielklasse: max. bis Bezirks- ebene (Herren und Jugend) bzw. Regionalliga (Frauen) – Jugend: es muss ausgeschlos- sen sein, dass beide Vereine in der selben Spielklasse spielen	– Nur für Spielerinnen der Alters- klassen B- und C- Juniorinnen. Für D- und E-Juniorinnen nicht möglich. – B-Juniorinnen-Mannschaft muss in der Bundesliga, Oberliga oder Verbandsstaffel spielen. – Bei Spielklasse Oberliga und Ver- bandsstaffel: Spielerin muss einer Regionalfördergruppe angehören
Spielberechtigt für:	– Alle Jugendmannschaften des Zweitvereins. Nicht in Jugend- mannschaften des Stammvereins – A-Juniorinnen/B-Juniorinnen, die vorzeitiges Aktiven-Spielrecht haben: In der A-Juniorinnen/B-Ju- niorinnen-Mannschaft des Zweitvereins und in der Aktiven- mannschaft des Stammvereins. Nicht in der Aktivenmannschaft des Zweitvereins	Im Senioren-Spielbetrieb im Zweitvereins	– Erwachsene: in allen Mannschaf- ten des Stamm- und Zweitvereins – Jugend: In allen Jugendmann- schaften des Stamm- und Zweit- vereins. Im Aktivenbereich nur im Stammverein	– Sowohl Stammverein Jungen/ Zweitverein Mädchen als auch Stammverein Mädchen/Zweitver- ein Jungen möglich – Wenn Stammverein Jungen/Zweit- verein Mädchen: Im Stammverein in allen Jungenmannschaften und im Zweitverein nur in der genehmig- ten B-Juniorinnen Mannschaft – Wenn Stammverein Mädchen/ Zweitverein Jungen: Im Stammver- ein in allen Mädchenmannschaften und im Zweitverein nur in der genehmigten Jungenmannschaft
Bestätigungen	Stamm- und Zweitverein mit Stempel und Unterschrift auf Antrag	– Stamm- und Zweitverein mit Stempel und Unterschrift auf Antrag – Bestätigung vom Stammverein über wfv-Postfach	– Stamm- und Zweitverein mit Stempel und Unterschrift auf Antrag – aktueller Tätigkeitsnachweis (z.B. Studienbescheinigung, Beschäfti- gungsnachweis) – Wohnortnachweis beim Zweit- verein (z.B. Meldebescheinigung, Mietvertrag)	– Stamm- und Zweitverein mit Stem- pel und Unterschrift auf Antrag – Unterschrift Erziehungsberechtigter
Zeitraum für Beantragung	Komplette Saison (1. Juli – 30. Juni)	Bis 30. Juni des Kalenderjahres (Spielbetrieb Kalenderjahr)	1. Juli – 15. April	01. Juli – 31. Januar für Bundes- & Oberliga 01. Juli – 15. April für Verbandsstaffel
Gültigkeitsdauer	Eine Saison	Kalenderjahr	Eine Saison	Eine Saison
Rechtliche Grundlage	§ 12 wfv-Jugendordnung	§ 57 wfv-Spielordnung und Durchführungsbestimmungen wfv-Ü32-Meisterschaft	§ 10, Ziffer 5 wfv-Spielordnung und Richtlinien Zweitspielrecht	§ 12a, Ziffern 2, 3 und 4 wfv- Jugendordnung
Online-Beantragung möglich?	Ja	Nein	Nein	Nein
Gebühren	5 Euro	5 Euro	20 Euro	20 Euro
Vereinsmitgliedschaft	Mindestens im Stammverein	Mindestens im Stammverein	Im Stammverein und Zweitverein	Mindestens Stammverein, Zweit- verein nicht festgelegt
Besonderheiten	Sperstrafen erstrecken sich auf Stamm- und Zweitverein	Sperstrafen erstrecken sich auf Stamm- und Zweitverein	– Sperstrafen erstrecken sich auf Stamm- und Zweitverein – Auf internationaler Ebene nicht möglich	Sperstrafen erstrecken sich auf Stamm- und Zweitverein